

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 06/0030/1</b>
<b>60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr</b>			<b>Datum: 01.02.2006</b>
<b>Bearb.</b>	: Herr Reher, Herr Kremer-Cymbala	Tel.: 246/229	<b>öffentlich</b>
<b>Az.</b>	:		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr**

**02.02.2006**

**Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 214 Norderstedt**

**"Gewerbegebietsarrondierung Garstedt-Süd",**

**Gebiet: östlich Niendorfer Straße, westlich Tarpenbek, südlich Gutenbergring, nördlich Ausgleichsflächen Ortsumgehung Fuhlsbüttel**

**hier: Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung und Abschließender Beschluss zum Grünordnungsplan.**

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahmen zur erneuten Beteiligung werden zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:

BUND vom 22.01.2006: nicht berücksichtigt

NABU vom 22.01.2006: nicht berücksichtigt

des Kreises Segeberg vom 23.01.2006 berücksichtigt

des Kreisbeauftragten für Naturschutz vom 17.01.2006 wird zur Kenntnis genommen.

Der Abschließende Beschluss vom 17.11.2005 wird in der Fassung der Vorlage B 05/0463 bestätigt, falls notwendig hiermit erneut gefasst.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/Stadtvertreter von der Beratung und von der Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend : ...

**Sachverhalt**

Hinsichtlich der Behandlung der Stellungnahmen von BUND, NABU und Kreisbeauftragten für den Naturschutz wird auf die schon übersandte Vorlage B 06/0030 verwiesen.

Datum der Stellungnahme der UNB 23.01 – Eingang bei 60 30.01.2006

Zur erneuten Stellungnahme der UNB als Sammelstellungnahme der Fachbereiche des Kreises Segeberg wird seitens der Stadtverwaltung Norderstedt wie folgt Stellung genommen:

- Die Anregungen des Fachbereichs Gewässer und Landschaft Aufgabengebiet „Naturschutz an Gewässern“ zum Genehmigungserfordernis für bauliche Maßnahmen, falls Grundwasser freigelegt werden sollte, werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

- Die Anregungen des Fachbereichs Gewässer und Landschaft Aufgabengebiet „Abwasser und Abfall“ werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt, bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren.
  
- Die Anregungen der Naturschutzbehörde werden wie folgt berücksichtigt:
  - Der als fehlend bezeichnete Kartenauszug der Ausgleichsflächen am Glasmoor ist im Erläuterungstext zum GOP auf S. 32 vorhanden.
  
  - Die Gesamtgröße der beiden Flurstücke, die sich im Eigentum der Stiftung Naturschutz befinden beträgt 8,2 ha. Dabei handelt es sich um intensiv genutztes Grünland. Der Bedarf an externen Ausgleichsflächen wird gemäß der Bilanzierung im GOP zum B 214 auf S. 27 mit 2,99 ha benannt. Eine Fläche in dieser Nutzung wäre zu entsiegeln, aus der Nutzung zu nehmen oder z. B. von einer intensiven Ackernutzung in eine Sukzessionsfläche umzuwandeln. Die Extensivierung einer intensiv genutzten Grünlandfläche wird gemäß des gemeinsamen Runderlasses zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten nur zur Hälfte angerechnet, so dass im Ergebnis 5,98 ha der Flurstücke 12/23, Flur 3 und 8/8, Flur 5, Gemarkung Glashütte zu extensivieren sind. Der Text des Grünordnungsplanes wird an dieser Stelle entsprechend ergänzt. Damit ist die erforderliche externe Ausgleichsfläche verbindlich geregelt. Die Stiftung Naturschutz erhält für die Herausnahme dieser Flurstücke in Größe von 8,2 ha aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung eine Freistellungsgebühr in Höhe von 150.000 €. Ein anteiliger Betrag in Höhe von ca. 110.000 € für die 5,98 ha große Ausgleichsfläche ist vom Vorhabenträger des B 214 an die Stadt Norderstedt zu zahlen. – Die restlichen 2,22 ha stehen als Ausgleichsfläche für andere Eingriffe zur Verfügung.
  
  - Eine Artenschutzrechtliche Befreiung der Oberen Naturschutzbehörde (LANU) ist der Stadt Norderstedt mit Schreiben vom 31.01.2006 zwischenzeitlich zugegangen.
  
  - Die Anmerkung zu den Ausführungen zur Unterhaltung der Amphibienschutzzäune ist zutreffend und wird in den Erläuterungsbericht zum GOP des B 214-Norderstedt eingearbeitet.
  
  - Auch die Anmerkung zum Amphibiengutachten ist zutreffend und wird im Erläuterungstext des GOP entsprechend aktualisiert.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 23.01.2006-02-02

Anlage 2: Befreiungsgenehmigung des LANU vom 31.01.2006